

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Technische Medizin vom 26. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 71, S. 645–647) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 28. Februar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 7, S. 14–15)

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Technische Medizin

Aufgrund von § 31 Absatz 2 sowie § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. Juli 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienbeginn

Das Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Technische Medizin kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 30. September bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Technische Medizin wird zugelassen, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem Studiengang der Lebenswissenschaften, der Naturwissenschaften oder der Ingenieurwissenschaften oder in einem gleichwertigen mindestens dreieinhalbjährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der einen Leistungsumfang von mindestens 210 ECTS-Punkten hat und den in Absatz 3 genannten qualifizierten Anforderungen genügt,
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen,
3. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife beziehungsweise eine gleichwertige ausländische Hochschulzugangsberechtigung erworben hat und
4. über mindestens ein Jahr fachrelevanter beruflicher Praxis nach erfolgreichem Abschluss des Hochschulstudiums gemäß Nr. 1 verfügt.

(2) Hat das zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führende Studium gemäß Absatz 1 Nr. 1 einen Leistungsumfang von weniger als 210, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkten, kann der Bewerber/die Bewerberin bei Erfüllung der übrigen in Absatz 1 sowie der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn er durch die erfolgreiche Absolvierung eines darauf aufbauenden Masterstudiums insgesamt mindestens 300 ECTS-Punkte erworben hat.

(3) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums (Absatz 1 Nr. 1) beziehungsweise eines darauf aufbauenden Masterstudiums (Absatz 2) durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen mindestens 6 ECTS-Punkte in den Fächern Anatomie und Physiologie erworben hat. Sofern der Bewerber/die Bewerberin geeignete Nachweise hierüber vorlegen kann, genügt es auch, wenn die durch die Erfüllung der Anforderungen gemäß Satz 1 nachzuweisenden Kenntnisse im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit im medizinischen Bereich erworben wurden. Bewerber/Bewerberinnen, die den gemäß Satz 1 beziehungsweise Satz 2 geforderten Nachweis nicht erbringen können, können unter der Auflage zum Studium zugelassen werden, dass sie bis zum Ende des zweiten Fachsemesters das von der Medizinischen Fakultät angebotene Modul Anatomie/Physiologie des Menschen für nichtmedizinische Berufe mit Erfolg absolvieren müssen.

§ 3 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität für die Zulassung zum Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Technische Medizin vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht – Transcript of Records) in beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 in beglaubigter Kopie,
4. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3,
5. geeignete Nachweise über die fachrelevante berufliche Praxis gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 4 mit Angaben zu Art und Umfang der Tätigkeit in Kopie,
6. gegebenenfalls beglaubigte Kopien des Zeugnisses und der Leistungsübersicht des Masterstudiums gemäß § 2 Absatz 2,
7. gegebenenfalls geeignete Nachweise über die berufliche Tätigkeit im medizinischen Bereich gemäß § 2 Absatz 3 Satz 3 in Kopie und
8. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.

Verfügt der Bewerber/die Bewerberin über ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ist kein gesonderter Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch zu erbringen. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 7 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgerecht (§ 1 Satz 2) bei dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Technische Medizin (Postanschrift: Universitätsklinikum Freiburg, Breisacher Straße 62, Haus 4, 79106 Freiburg) einzureichen.

(3) Auf Verlangen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 7 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

§ 4 Zulassungs- und Prüfungsausschuss und Zulassungsverfahren

(1) Der gemäß § 23 der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Technische Medizin eingesetzte Zulassungs- und Prüfungsausschuss erfüllt die ihm nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den ablehnenden Bescheid, der schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Physikalisch-Technische Medizin vom 12. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 79, S. 543–545) außer Kraft.

Änderungssatzungen:

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Physikalisch-Technische Medizin vom 26. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 71, S. 645–647)

Erste Änderungssatzung vom 28. Februar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 7, S. 14–15):
Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2014 in Kraft.